Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Kommission für den Eisenbahnverkehr RailCom
Commission des chemins de fer RailCom
Commissione del trasporto ferroviario ComFerr
Cumissiun dal traffic da viafier RailCom

Vom Bund mitfinanzierte Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs:

Zuständigkeit und Kompetenzen der RailCom bei Preisen und Rabatten

Referat anlässlich der Fachtagung der RailCom vom 20. November 2020

Patrizia Danioth Halter
Präsidentin RailCom

Agenda

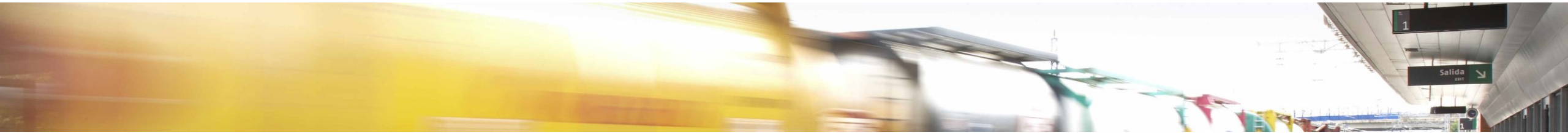

1. Ausgangslage
2. Terminallandschaft Schweiz
3. Diskriminierungsfreier Zugang
4. Diskriminierungspotenziale
5. Preise und Rabatte
6. Rechtsdurchsetzung RailCom

1. Ausgangslage

- Schwerpunkte der Güterverkehrspolitik:
  - alpenquerender Güterverkehr
  - Gütertransport in der Fläche
- Totalrevision des Gütertransportgesetzes (GüTG; seit 01.07.2016 in Kraft)
- Der Bund hat im GüTG folgende Zielsetzungen verankert:
  - Günstige Rahmenbedingungen für Bau und Betrieb von Güterverkehrsanlagen schaffen.

    A-fonds-perdu-Beiträge für KV-Umschlagsanlagen und Anschlussgleise.
  - Rechtlichen Rahmenbedingungen der Fairness und Transparenz.

    Alle Interessierten sollen einen **diskriminierungsfreien Zugang** zu diesen vom Bund mitfinanzierten **Güterverkehrsanlagen** erhalten.

2. Terminallandschaft Schweiz (Normalspur)

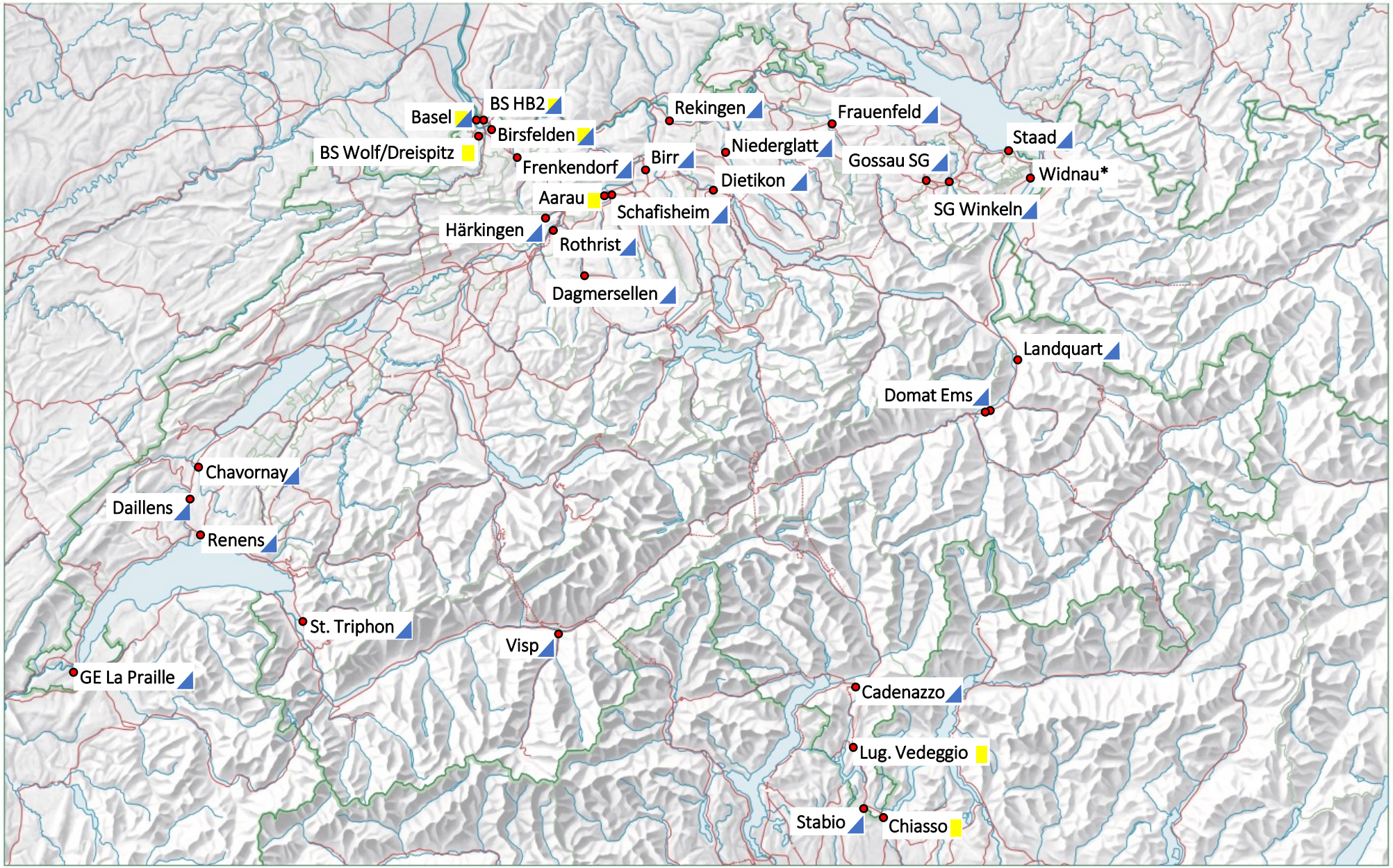

Legende Standorte

Frauenfeld

Mit Fördergelder des Bundes

Brig

Ohne Fördergelder des Bundes

Birsfelden

Anlagen teilweise gefördert durch den Bund

* Offen, ob Anlage vom Bund dereinst finanziell unterstützt wird.

3. Diskriminierungsfreier Zugang: Was beinhaltet diese Pflicht?

- Die Eigentümer und Betreiber von KV-Umschlagsanlagen, die vom Bund mitfinanziert sind, müssen gemäss Art. 6 Abs. 1 GüTV:

  «a. sich bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen **für den eigenen Bedarf an die Regel halten, die für Dritte gelten**;

  b. Dritte bei der Zuteilung von Kapazitäten, der Erbringung von Dienstleistungen und der Bemessung von Preisen **unter gleichen Bedingungen gleich behandeln**, unabhängig davon, ob diese **strassen-, schienen- oder schiffseitig Zugang** zur geförderten Anlage erhalten;

  c. die grundsätzlichen Bedingungen des Zugangs, der Zuteilung der Kapazitäten, der Erbringung der Dienstleistungen und des Verfahrens sowie die Preise **publizieren**;

  d. die anzubietenden Dienstleistungen sowie deren Preise (einschliesslich Bedingungen für Rabatte und mehrjährige Rahmenvereinbarungen) publizieren.»

- « […] die **Vertraulichkeit der Daten Dritter** […] » gewährleisten (Art. 6 Abs. 3 GüTV).

4. Diskriminierungspotenziale

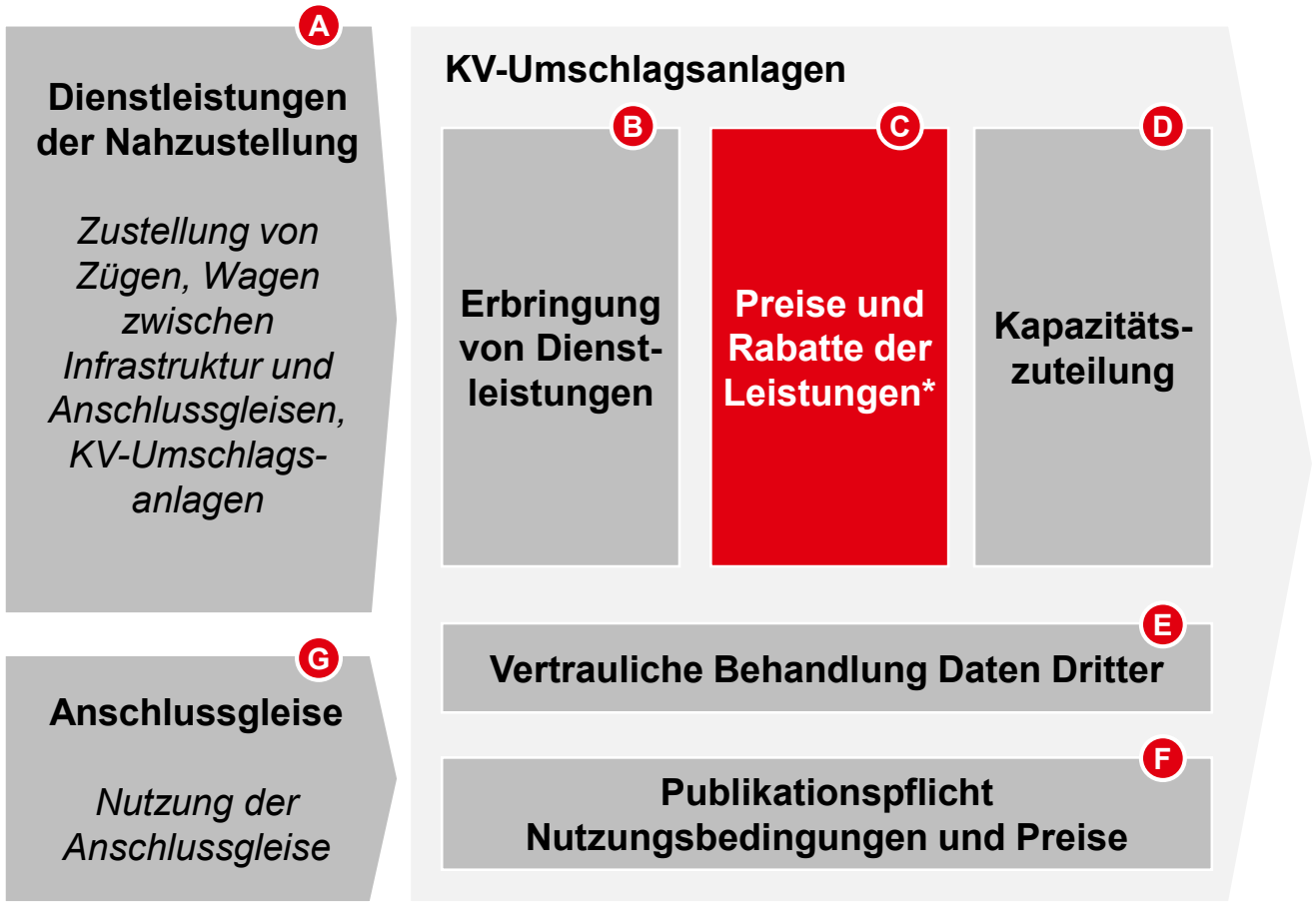

Bst.	Diskriminierungspotentiale
A	▪ Dienstleistungen der Nahzustellung werden nicht diskriminierungsfrei erbracht (Publikationspflicht, Dienstleistungen, Preise, Rabatte).
B C	▪ Es werden nicht alle Dienstleistungen an alle Kunden bei vergleichbaren Bedingungen zu gleichen Preisen und Rabatten erbracht.
D	▪ In der Kapazitätszuteilung werden nicht alle Kunden bei vergleichbaren Bedingungen gleich behandelt.
E	▪ Vertrauliche Daten Dritter werden nicht geschützt.
F	▪ Missachtung der Publikationspflicht betreffend die Zugangsbedingungen für KV-Umschlagsanlagen (technische, betriebliche und ökonomische Bedingungen).
G	▪ Gleiche Diskriminierungspotentiale wie unter Buchstaben (Bst.) B, C, D und fehlende/unzureichende Bekanntgabe Nutzungsbedingungen und Preise.

* Haupt- & Nebenleistungen

5. Preise und Rabatte – Gesetzliche Vorgaben (1/2)

Geltungsbereich

- **Betreiber und Eigentümer** einer vom Bund mitfinanzierten KV-Umschlagsanlage sind verpflichtet, ebenfalls die Preise und Rabatt diskriminierungsfrei zu gestalten und anzuwenden.
- Die gesetzlichen Vorgaben* gelten für die **gesamte KV-Umschlagsanlage**, die als Ganzes oder in Teilen mit Bundesgeldern gefördert wurde**.
- Reguliert sind folgende **Dienstleistungen**:
  - **Gleisnutzung** und **Rangieren** in der Anlage;
  - **Umschlag** eines Transportgefässes von einem Verkehrsträger auf einen anderen***;
  - **Nebenleistungen**, welche zur Gewährleistung der Transportkette zwingend erforderlich sind, z.B. Zwischenabstellungen oder Kühlungen einer Einheit;

  Dienstleistung muss in der KV-Umschlagsanlage angeboten werden.

* Art. 8 Abs. 5 GüTG in Verbindung mit Art. 6 GüTV
** Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. b und Art. 6 GüTV
*** Art. 8 Abs. 5 GüTG i.V.m. Art. 2 Bst. b und Art. 6 Abs. 1 GüTV

5. Preise und Rabatte – Gesetzliche Vorgaben (2/2)

Nichtdiskriminierung

Preise und **Rabatte** müssen nichtdiskriminierend bemessen und angewandt werden:

- Alle Nutzer bezahlen für Dienstleistung **unter gleichen Bedingungen den gleichen Preis**.
- **Rechtsgleiche Behandlung zwischen den Wettbewerbern**: Gleiche Preise unter gleichen Bedingungen für Eigenbedarf und Dritte sowie unter allen Kunden (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GüTV).
- **Rechtsgleiche Behandlung im intermodalen Wettbewerb**: Gleiche Preise unter gleichen Bedingungen unabhängig vom Zugang via Strasse, Schiene oder Schiff (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GüTV).
- Unterschiedliche Preise für eine gleiche oder vergleichbare Leistung müssen **sachlich begründet** werden. Sachlich gerechtfertigt ist ein Preisunterschied, wenn die Kosten für die Leistungserbringung unterschiedlich hoch sind.

Publikation

- Die Preisgestaltung und die Rabatte müssen in transparenter und nachvollziehbarer Weise **publiziert** sein (Art. 6 Abs. 1 Bst. c und d GüTV).

6. Rechtsdurchsetzung RailCom

- **Fachgericht:** Entscheid über Streitigkeiten zwischen Interessent und Betreiber der KV-Umschlagsanlage

- **Untersuchungen von Amtes wegen:** Anzeige/Hinweise → Voruntersuchung → Eröffnung Verfahren → Verfügung

- **Marktmonitoring:**
  - Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Publikationspflicht und der Nichtdiskriminierung
  - Vorgabe von Standards z.B. bei Publikationsinhalt und -form
  - Information und Austausch mit Betreibern sowie Unterstützung bei der rechtskonformen Umsetzung
  - Schriftliche Bestätigung der Betreiber über die gesetzeskonforme Umsetzung der Verpflichtungen
  - Meldung der Betreibers bei Änderung der Zugangsbedingungen und -modalitäten, der Preis- und Rabattsysteme, der angebotenen Dienstleistungen

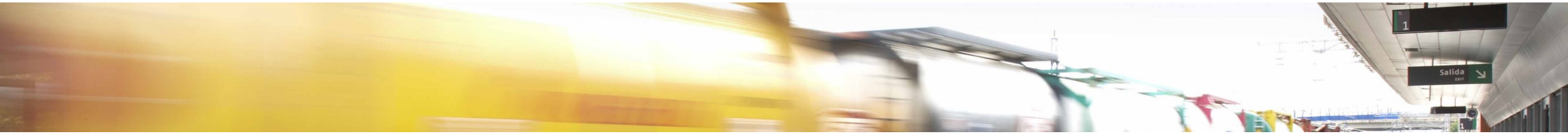

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abonnieren Sie unseren Newsletter (Email an info@railcom.admin.ch)

oder rufen Sie ihn ab unter: https://www.railcom.admin.ch/de/aktuell/newsletter/